Seelsorge und Strafrecht - Eine juristische Orientierungshilfe

für die Mitglieder des Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverbandes e.V.
Vorgestellt bei der Mitgliederversammlung, Kassel, 12. September 2026 - Letzte Fassung: 16. September 2026
Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Dannhorn, Stuttgart
Herausgeber: Evangelischer Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V. Leuschnerstraße 72a 34134 Kassel www.gnadauer.de

Liebe Schwestern und Brüder,
wer Menschen seelsorgerlich begleitet, bewegt sich mit ihnen in einem Vertrauensraum. Vertrauen und Verschwiegenheit sind essenzielle Voraussetzungen dafür, dass Menschen sich öffnen und heilsame Wege für ihr Leben finden. Manchmal jedoch kommen wir an Grenzen: Was gehört zu dem, was im Verborgenen bleiben muss und darf, und was muss gesagt, öffentlich gemacht, in geeigneter Weise angezeigt werden – möglicherweise um Schlimmeres zu verhindern, um Menschen zu schützen und um im Rahmen des Rechts zu bleiben? Wann muss etwa eine geplante Straftat angezeigt werden? Was gilt im Blick auf vergangene Straftaten und was vor Gericht?
Viele Fragen sind aufgeworfen, auch die nach Auftrag, Amt und Status der Seelsorgerinnen und Seelsorger. Was gilt für Menschen, die in unterschiedlicher Weise in einem pastoralen Dienst stehen und seelsorgerlich tätig sind, etwa für evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer, für katholische Priester, für Geistliche anderer Konfessionen, für Gemeinschaftspastoren, für Predigerinnen, für Diakone und Jugendreferentinnen in Gnadauer Verbänden und Werken? Wer gilt als Geistliche oder Geistlicher? Was gilt für Hauptamtliche und was für Ehrenamtliche?
Alle Fragen berühren das Verhältnis von Seelsorge und Strafrecht. In dieses weite Feld hinein soll diese kurze Handreichung eine grundsätzliche Orientierung bieten. Viele konkrete Fragen sind damit nicht beantwortet. Aber verschiedenste Situationen und Einzelfälle finden hier eine erste grundlegende Orientierung.
Darum geben wir sie an unsere Gnadauer Mitgliedwerke weiter für eine geordnete und segensreiche Praxis. Die bei der Mitgliederversammlung am 12. September in Kassel vorgestellte Version wurde nach der Beratung dort noch leicht ergänzt und hiermit zum Gebrauch vorgelegt.
Kassel, 16. September 2026, Präses Steffen Kern

Seelsorge und Strafrecht – eine Handreichung

1. Wo berühren sich Seelsorge und Strafrecht?

Typischerweise dann, wenn entweder eine geplante oder eine zurückliegende Straftat im Rahmen eines seelsorgerlichen Gespräches offenbart wird.

2. Was gilt im Hinblick auf geplante Straftaten?

• Grundsätzlich keine Verpflichtung, geplante Straftaten anzuzeigen

• Ausnahmen gelten nur nach § 138 StGB bei schweren Straftaten (z.B. Landesverrat, Mord, Raub, Brandstiftung, Menschenraub, Geiselnahme), diese Straftaten müssen gemeldet werden

• Selbst bei schweren Straftaten sind Geistliche nach § 139 Abs. 2 StGB von dieser Anzeigepflicht ausgenommen. Geistliche sind nicht nur Geistliche der öffentlich-rechtlichen Körperschaften (katholische und evangelische Kirche), sondern jedenfalls auch hauptamtlich tätige Geistliche in Freikirchen, wenn es eine Amtsverpflichtung gibt und ein hinreichend klares Berufsbild.

3. Was gilt im Hinblick auf zurückliegende Straftaten?

• Bei zurückliegenden Straftaten gibt es keine Anzeigepflicht, selbst nicht bei schweren Delikten. Dies betrifft nicht nur Seelsorger, sondern gilt für jedermann

• In einem Ermittlungsverfahren und späteren Strafprozess muss jedoch grundsätzlich jedermann als Zeuge zur Verfügung stehen und wahr und vollständig aussagen.

• Für „Geistliche“ gibt es allerdings gemäß § 53 StPO die Möglichkeit, die Aussage zu verweigern (Zeugnisverweigerungsrecht), und zwar im Hinblick auf „das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist“.

Dabei ist zweierlei zu beachten:

o Es muss sich um Tatsachen handeln, die im Rahmen eines seelsorgerlichen Gespräches bekannt geworden sind; also nicht etwa bei einem Mittagessen in größerer Runde oder bei einem lockeren Gespräch am Rande einer Veranstaltung

o Geistliche sind dabei nach einer Entscheidung des BGHs im Jahr 2010 nicht nur die Amtsträger der überkommenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (katholische und evangelische Kirche), sondern auch seelsorgerlich tätige Personen anderer Glaubensgemeinschaften. Wie genau die Abgrenzung vorzunehmen ist, ist nicht endgültig geklärt, folgende Punkte sind aber wohl von entscheidender Bedeutung:

■ Einsetzung in ein „Amt“, das in direktem Zusammenhang mit einer Tätigkeit der Verkündigung steht

■ Verpflichtung auf das Seelsorgegeheimnis in der Berufung – Amtsverpflichtung bzw. Amtseinsetzung - und nach Möglichkeit auch in der Satzung der Glaubensgemeinschaft

■ Organisatorisch verfestigte Strukturen innerhalb der Glaubensgemeinschaft, das Amt des Geistlichen muss eine besondere Rolle innerhalb der Glaubensgemeinschaft spielen

■ Hauptamtlichkeit ist hilfreich, aber wohl nicht unbedingt erforderlich

■ Geschützt sind geistlich tätige Personen unterschiedlicher Hierarchien, in der katholischen Kirche z.B. auch Diakone, wichtig ist nur die klare Strukturierung des jeweiligen Amtes

■ Der Schutz erstreckt sich nach § 53a StPO auch auf Hilfspersonen des Geistlichen

Dr. Wolfgang Dannhorn

Revision #1
Created 2026-09-17 15:04:18 UTC by Matthias Boeddinghaus (A)

Updated 2026-09-17 15:05:03 UTC by Matthias Boeddinghaus (A)